

Hygieneanweisung für Wasserwerksangehörige

Fachinformation des DVGW-Fachausschusses „Mikrobiologie des Trinkwassers“

Trinkwasser muß während und nach der Aufbereitung auf seinem Weg zum Verbraucher vor Kontamination geschützt werden. Aus diesem Grund müssen die in der Wasserversorgung Beschäftigten bestimmte Hygienevorschriften beachten, die denen in Lebensmittelbetrieben vergleichbar sind:

- Der Kontakt mit dem für den Verbraucher bestimmten Wasser muß während der Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung vermieden werden.
- Wenn Untersuchungsproben aus frei abfließendem Wasser entnommen werden, ist keine Kontamination des beprobten Wassers möglich. Sollten Schöpfproben unvermeidlich sein, müssen die Probenahmegefäße innen und außen sowie zugehörige Halterungen sterilisiert sein. Die Hände müssen vor der Schöpfprobenahme desinfiziert oder es müssen Einweghandschuhe getragen werden.
- Personen, die sich in den wasserführenden Teilen von Vorratsbehältern, Filterkesseln, Leitungen oder dergleichen aufhalten, müssen eine geeignete, saubere Schutzkleidung, insbesondere helle Gummistiefel, die nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und die vor dem Betreten mit verdünnter Chlorbleichlauge (5 %, 20 bis 30 sec) zu desinfizieren sind, tragen. Wenn in den Leitungen/Behältern noch Wasser vorhanden ist, das ohne weitere Aufbereitung zum Verbraucher fließt, müssen außerdem Handschuhe und Kopfbedeckung sowie Mund-/Nasenschutz getragen werden. Für schwierige Einsatzbedingungen (z. B. Arbeiten in Rohren) haben sich weiße Schutzanzüge mit Kapuze bewährt. Nach Abschluß der Arbeiten müssen die Anlagenteile zunächst sorgfältig mechanisch gereinigt werden. Als Wischtücher soll Einwegmaterial verwendet werden. Danach erfolgt eine Desinfektion mit z. B. Chlorbleichlauge 5 % oder Wasserstoffsuperoxid 1 % bis 3 % und anschließende Spülung. Für die Inbetriebnahme ist die Freigabe durch das untersuchende mikrobiologische Labor erforderlich.
- In Wasserwerken, Behälterbauten und Pumpstationen sollten Toilettenanlagen mit fließendem Wasser und die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorhanden sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen andere Möglichkeiten zur Händereinigung und Desinfektion vorgesehen oder der Ausrüstung der Mitarbeiter beigegeben werden.
- Die Mitarbeiter sind durch regelmäßige Schulungsveranstaltungen auf die hygienischen Erfordernisse hinzuweisen. Routinemäßige Kontrolluntersuchungen auf den Gesundheitszustand sind aus trinkwasserhygienischen Gründen nicht erforderlich. Mitarbeiter mit Erkrankungen, die auf dem Wasserweg übertragbar sind, sowie Ausscheider diesbezüglicher Krankheitserreger sollten jedoch nicht mit Arbeiten im Bereich der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung beauftragt werden. Daher sollte im Arbeitsvertrag oder in Betriebsvereinbarungen die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Meldung relevanter Erkrankungen an den Arbeitgeber, insbesondere Magen-/Darm-Erkrankungen nach Urlaubsreisen, festgelegt werden.

